

Richtlinien für alle Orgelvorhaben in der Diözese Feldkirch

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle Vorhaben an einer Orgel in der Diözese Feldkirch, wie insbesondere bei
-einer Neuanschaffung (Kauf, Neubau) einer Orgel oder
-bei Abbruch, Umbau, Restaurierung, Sanierung, Reparatur oder Transferierung einer bestehenden Orgel,
und zwar unabhängig davon, wie das Orgelvorhaben finanziert wird bzw. unabhängig von einer Subvention seitens der Diözese Feldkirch.

2. Vorbereitung durch den Pfarrkirchenrat (PKR)

Vor einem Orgelvorhaben soll im Pfarrkirchenrat vorab darüber beraten und entschieden werden, ob und wie sich dieses in den Rahmen der finanziellen Anforderungen der Pfarre einordnen lässt. Ein Orgelvorhaben soll ebenso von den liturgischen Erfordernissen her überprüft werden.

3. Orgelkommission

Der Auftraggeber ist verpflichtet, der Orgelkommission alle Orgelvorhaben rechtzeitig, d.h. vor Beginn der geplanten Arbeiten bzw. vor der Planung eines Ankaufes udgl., mitzuteilen und die vorhandenen Unterlagen vorzulegen.

Die Orgelkommission ist bei Orgelvorhaben zu konsultieren, deshalb hat der Auftraggeber auch dafür zu sorgen, dass das Tätigwerden der Orgelkommission nicht verhindert oder eingeschränkt wird.

Der Auftraggeber hat der Orgelkommission eine verantwortliche Person als Ansprechpartner aus dem Kreis des Pfarrkirchenrates zu nennen, der für den Auftraggeber gegenüber der Orgelkommission vertretungsbefugt ist.

Die Aufgaben und Befugnisse der Orgelkommission ergeben sich aus den Richtlinien für die Orgelkommission der Diözese Feldkirch in der jeweils geltenden Fassung.

4. Einholung von Genehmigungen

Vor Erteilung einschlägiger Aufträge hat der Auftraggeber

- das schriftliche Einverständnis der Orgelkommission sowie - sofern die äußere Form der Orgel verändert werden soll oder ein Orgelneubau geplant ist oder eine Restaurierung des Orgelprospektes geplant ist - des Bauamtes der Diözese Feldkirch einzuholen.

- In jedem Fall ist bezüglich der architektonischen Bedingungen in den Gegebenheiten des jeweiligen Kirchenraumes vom Auftraggeber die schriftliche Zustimmung des Diözesanbaumeisters einzuholen.
- Vor der endgültigen Vergabe eines Auftrages muss die schriftliche Genehmigung der Fiananzkammer eingeholt werden.
- Allenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen, v.a. des Bundesdenkmalamtes sind rechtzeitig einzuholen.

5. Vertragsabschluss

Der Vertrag mit dem Auftragnehmer wird allein durch den beauftragenden kirchlichen Rechtsträger (Pfarre, Pfarrkirche udgl.) als Auftraggeber auf dessen Kosten und Risiko geschlossen.

Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der kirchenbehördlichen Genehmigung der Diözese Feldkirch (sog. Ordinariatsklausel).

Vor Unterfertigung ist die Zustimmung der Rechtsabteilung der Diözese Feldkirch einzuholen. Im Übrigen wird auf die geltende Pfarrkirchenratsordnung der Diözese Feldkirch verwiesen.

6. Abnahme der Orgel

Nach Abschluss der in Auftrag gegebenen Arbeiten ist allein die Orgelkommission für die Kollaudierung zuständig, weshalb vor der Abnahme die Orgelkommission sowie weiters das Bauamt der Diözese Feldkirch zu verständigen ist.

7. Geltungsdauer

Diese Richtlinien treten am 01.05.2008 in Kraft und gelten für die Dauer von fünf Jahren.

Mit diesem Zeitpunkt treten die Richtlinien der Orgelkommission der Diözese Feldkirch vom 15.06.1992 sowie alle sonstigen mit den vorstehenden Richtlinien in Widerspruch stehenden, diözesanen Vorschriften außer Kraft.

Feldkirch, am 25.04.2008

+Elmar Fischer

Dr. Elmar Fischer
Bischof

Mag. Claudia Weber

Mag. Claudia Weber
Notarin

